

Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung

„Bürgerstiftung Ev. Kirchengemeinde Langenberg“

Anliegen der Stiftung „Bürgerstiftung Ev. Kirchengemeinde Langenberg“ ist die Förderung von Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit sowie der Erhalt und die Förderung der Gebäudesubstanz, die sich im Eigentum und der Nutzung der Ev. Kirchengemeinde Langenberg befindet. Sie hilft bei der Erhaltung von Räumlichkeiten, unterstützt die kirchliche Nutzung der Räume und fördert die christliche Ausrichtung der Menschen.

Sie wird von einem Vorstand geleitet.

Präambel

Anliegen der Stiftung ist es, einen wirkungsvollen Beitrag für den Erhalt und die Förderung des christlichen Glaubens in der Ev. Kirchengemeinde Langenberg zu leisten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen " Bürgerstiftung Ev. Kirchengemeinde Langenberg“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Velbert-Langenberg.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Bürgerstiftung Ev. Kirchengemeinde Langenberg ist die Förderung von Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit der Ev. Kirchengemeinde Langenberg und die Erhalt und die Förderung der Gebäudesubstanz, die sich im Eigentum und der Nutzung der Ev. Kirchengemeinde Langenberg befindet.
3. Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Die Unterstützung der Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, zum Beispiel durch Anschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, durch die die Arbeit der Zielgruppen verbessert werden kann. Darüber hinaus können auch Einzelprojekte der jeweiligen Gruppen gefördert werden.
 - Förderung bei der Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Gebäudesubstanz der ev. Kirchengemeinde Langenberg, wobei insbesondere auch die Denkmalpflege gefördert werden soll.
 - Förderung bei der Ausstattung der Räume zum Zwecke der Religionsausübung
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und auch ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Ein Grundstockvermögen besteht bei Gründung der Stiftung in Höhe von 300 Euro. Dieses Vermögen wird durch die Einzahlung von drei Gemeindegliedern gebildet.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen (finanzielle Zuwendungen, Liegenschaften, Gegenstände oder andere Vermögenswerte) der Stifter sowie Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

3. Der Treuhänder verwaltet das gesamte Vermögen der Stiftung treuhänderisch im Sinne seiner Vertretungsaufgaben. Er ist dabei an die Entscheidungen des Vorstandes der Stiftung gebunden. Für alle Geschäftsvorfälle gilt das „Vier-Augen-Prinzip“.

4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Anfangsbestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen des Treuhänders getrennt zu halten und sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen innerhalb der Stiftung, insbesondere zur Substanzerhaltung sind zulässig. Die Art der Vermögensanlage muss den Anlagegrundsätzen, nach § 8 Abs. 3 entsprechen.

5. Die Stiftung kann Unterstiftungen gründen. Diese Unterstiftungen müssen ebenfalls gemeinnützig sein und die gleichen Zwecke verfolgen wie die Stiftung selbst.

6. Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verwendung der Vermögensarten und Zuwendungen

1. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Zustiftungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind, sind dem Stiftungskapital zuzuführen.

Zustiftungen mit Auflagen bedürfen der Zustimmung des Kontrollorgans.

2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Abgrenzung zu § 58 Nr. 11 insbesondere Buchstabe b AO) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

3. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung Begünstigter

1. Sollten Personen durch die Stiftung Begünstigte werden, so steht Ihnen aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen.

2. Der Vorstand wird vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenberg berufen. Dabei wird auch bestimmt, wer die Funktion des Treuhänders wahrnimmt. Der Treuhänder ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Verzichtet der Treuhänder auf seine Funktion oder wird er abberufen, so hat die ev. Kirchengemeinde Langenberg einen neuen Treuhänder zu berufen. Diese Regelung gilt nur solange die Stiftung noch nicht rechtsfähig ist.

Darüber hinaus ist der Finanzkirchmeister der Ev. Kirchengemeinde Langenberg geborenes Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger bzw. seine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gemäß Absatz 2 berufen.

5. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenberg abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Treuhänders und des Stiftungsvorstands

1. Der Treuhänder vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Stiftungsvorstand handelt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand verwaltet im Innenverhältnis die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Er nimmt über die Verwendung der Gelder und auch sonst keinen politischen Einfluss auf die Geschehnisse der Ev. Kirchengemeinde, vielmehr stimmt er sich eng mit der Leitung der Gemeinde ab.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses. Dazu gehört auch die Festlegung der Anlagegrundsätze in Abstimmung mit dem Presbyterium.
- die Erstellung eines Jahresberichts innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres,
- die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Mitwirkung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 9 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden. Die jeweilige Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Bei Beschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Vorsitzende des Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenberg erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 10 Kontrollorgan

1. Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenberg kontrolliert die Handlungen des Vorstandes. Zu diesem Zweck kann es jederzeit Einsicht nehmen in die Unterlagen der Stiftung. Dies muss ihm der Vorstand auch gewähren. Der Vorstand hat Beschlüsse des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Langenberg zu beachten.
2. Das Presbyterium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und wacht über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Soweit eine Abstimmung mit dem Presbyterium zu erfolgen hat, muss der Vorstand eine Entscheidung des Presbyteriums beachten.

§ 11 Satzungsänderung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenberg nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können diese gemeinsam einen neuen Zweck beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 möglichst nahe zu kommen.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und einer einfachen

Mehrheit des Presbyteriums.

3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen der Vorstand und das Presbyterium ebenfalls mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12 Auflösung der Stiftung

1. Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenberg kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen, und auch die Fortführung der Stiftung mit einem geänderten Zweck nicht möglich ist.

Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

2. Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Langenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeindlichen Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus anderen Gesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die nach dem Stiftungsgesetz NRW dem Innenministerium zugewiesenen Rechte und Aufgaben bleiben, auch soweit dieses seine Zuständigkeit gem. § 15 StiftG NRW auf die Bezirksregierung übertragen hat, unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 1.12.2009 in Kraft.

Die erste Satzungsänderung tritt mit dem 7.2.2012 in Kraft.